

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Neufassung der Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit von
Berufungskommissionen der Universität Potsdam vom 11. November 1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

II. Bekanntmachungen

Neufassung der Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit von Berufungskommissionen der Universität Potsdam

Vom 11. November 1999

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 11. November 1999 nachfolgende Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit von Berufungskommissionen beschlossen:

1. Bildung der Berufungskommission

Zur Erarbeitung des Berufungsvorschlags für eine ausgeschriebene Professur an der Universität Potsdam wird vom zuständigen Fakultätsrat eine Berufungskommission gebildet.

Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat getrennt gewählt. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird durch den zuständigen Fakultätsrat gewählt. Den Berufungskommissionen sollen sachkundige Mitglieder anderer Fakultäten, Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen angehören. Jedoch muss mindestens die Hälfte der Professorinnen und Professoren der Berufungskommission der Fakultät angehören, die die Berufungskommission bildet. Auch insgesamt muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Berufungskommission dieser Fakultät angehören.

In der Berufungskommission sollen mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein, darunter mindestens eine Professorin.

Die Berufungskommission kann im Bedarfsfall sachkundige Mitglieder der eigenen Fakultät oder anderer Fakultäten bzw. anderer Hochschulen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

Die Mitglieder der Berufungskommission erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Mitteilung sowie eine Aufstellung aller Mitglieder des Gremiums von der zuständigen Dekanin bzw. vom zuständigen Dekan.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität bzw. der Fakultät hat in allen Berufungskommissionen das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie hat Antrags- sowie Rederecht und hat das Recht des Sondervotums, sofern eine Entscheidung im Berufungsverfahren gegen ihre Stellungnahme erfolgt ist. Die Schwerbehindertenvertretung hat Antrags- sowie Rederecht und das Recht des Sondervotums zu Berufungsvorschlägen in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Schwer-

behinderten betreffen. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind zu den Sitzungen der Berufungskommissionen rechtzeitig zu laden.

2. Tätigkeit der Berufungskommission

2.1. Allgemeines

Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Wahl ihrer Mitglieder und endet i.d.R. mit der Übergabe des Berufungsvorschlags an das zuständige Ministerium.

Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich; auf Personen bezogene Entscheidungen erfolgen in geheimer Abstimmung. Alle Teilnehmer an den Sitzungen der Berufungskommission sind zur vertraulichen Behandlung der Bewerbungsunterlagen sowie des Inhalts und der Ergebnisse der Diskussion in den Sitzungen verpflichtet. *Die Verletzung der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit stellt einen Dienstpfllichtverstoß dar.*

Die Mitglieder der Berufungskommission wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

2.2. Vorsitz

Eine von der Dekanin oder dem Dekan bevollmächtigte Person nimmt nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Rektorat die Bewerbungsunterlagen in Empfang und übergibt sie der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission.

Die oder der Vorsitzende ist für die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Berufungskommission zuständig.

Sie oder er legt zur ersten Sitzung eine alphabetische Liste der Bewerberinnen und Bewerber, sowie entweder Kopien der in der Ausschreibung angeforderten Bewerbungsunterlagen oder eine tabellarische Übersicht über die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber vor. Diese Übersicht sollte enthalten: Geburtsjahr; Hochschulabschluss: wann, wo, Thema, Note; Promotion: wann, wo, Note, Thema der Dissertation, Note; Habilitation; wann, wo, Thema der Habilitationsschrift, venia; hauptberufliche Praxis seit Studienabschluss; Themenschwerpunkte und Anzahl der Schriften; Themenschwerpunkte und quantitative Einschätzung der bisherigen Lehrveranstaltungen (= keine, geringe, mittlere, umfangreiche); ggf. Stipendien und längere Auslandsaufenthalte.

Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden, dass

- in Abhängigkeit vom jeweiligen Stellenprofil der Professur den Mitgliedern der Kommission die Belange der Lehrerbildung im Sinne des Potsdamer Modells verdeutlicht werden,
- über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll angefertigt und von der Kommission genehmigt wird,
- eine terminliche Planung für Vorträge von oder wissenschaftliche Gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern in engerer Wahl erfolgt,
- Einladungen dazu mindestens an die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber, die Mitglieder der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan, die Gleichstellungsbeauftragte und bei Relevanz die Schwerbehindertenvertretung sowie durch Aushang an die Hochschulöffentlichkeit ergehen,
- eine Vorschlagsliste mit Laudationes über die Platzierten erstellt wird,
- der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan schriftlich folgende Unterlagen zugeleitet werden: (s. Anlage).

2.3. Auswahlverfahren

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Berufungskommission über die in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen oder Bewerber.

Die Berufungskommission kann auch Personen, die sich nicht beworben haben, zur Bewerbung auffordern, die - auch im Ausland - einen hervorragenden wissenschaftlichen Ruf genießen. Ist der Frauenanteil unter den Bewerbungen gering, sollen qualifizierte Bewerberinnen gezielt angesprochen werden. Dazu sind momentan bestehende Datenbanksysteme zu nutzen, insbesondere InfoSys - Datenbank Wissenschaftlerinnen (Abfrage an InfoSys unter: infosys@uni-bonn.de).

Die Berufungskommission legt zunächst Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Berufungskommissionen berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die jeweils geltenden Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam. Maßgeblich sind hier die Vorgaben durch das Brandenburgische Hochschulgesetz, insbesondere in § 38 BbgHG, die im Strukturplan des betroffenen Faches festgelegte Merkmale der jeweiligen Stellenbeschreibung und der Ausschreibungstext. In den fremdsprachlichen Philologien sollten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Bewerber/innen berücksichtigt werden, die in ihrer vita keinen längeren Aufenthalt im entsprechenden fremdsprachlichen Ausland nachweisen können. Bei Berufungen, die für die Lehrerbildung, insbesondere das Potsdamer Modell, relevant sind, müssen die für diese Funktion maßgeblichen Merkmale angemessen berücksichtigt werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Teil ihrer akademischen Entwicklung in der ehemaligen DDR durchlaufen haben, dürfen

dadurch bedingte Nachteile nicht in die Bewertung eingehen. Alle festgelegten Auswahlkriterien sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen, und nach Möglichkeit ist auch die Gewichtung der einzelnen Anforderungen für die Besetzung der Listenplätze zu dokumentieren, um das Berufungsverfahren nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus der Universität Potsdam ist zu beachten, dass diese als Hausberufungen nach den Vorgaben des § 39 Abs. 3 Satz 5 BbgHG zu behandeln sind.

Über die als listenfähig anzusehenden Kandidatinnen und Kandidaten sind mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten einzuholen und bei der weiteren Beschlussfassung zu berücksichtigen. Es sind angemessene Fristen zu setzen. Gleichzeitig sollte in der Kommission über die Verfahrensweise im Falle der Nichteinhaltung der Fristen entschieden werden.

2.4. Vorschlagsliste

Die Berufungskommission stellt nach Ablauf aller Probevorträge, Kolloquien und wissenschaftlichen Gespräche eine Vorschlagsliste auf, die drei Namensvorschläge enthalten soll.

Die Vorschlagsliste kann in besonders begründeten Ausnahmefällen weniger als drei Namensvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten.

Dabei wird über die Vergabe eines jeden Listenplatzes getrennt abgestimmt; die Abstimmung über einen nachrangigen Listenplatz beginnt erst, wenn eine Entscheidung über den vorhergehenden Listenplatz getroffen worden ist. Abschließend ist über die Liste als ganze abzustimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Berufungskommission, mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung und der beratenden Mitglieder.

Bei der Abstimmung sind die Stimmen der Professorinnen und Professoren gesondert zu zählen. Gemäß Artikel 15 Abs. 2 GrundO bedürfen Entscheidungen, die die Berufung von Professuren unmittelbar berühren, außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Kommission angehörenden Professorinnen und Professoren. Unterliegt die Mehrheit der Berufungskommission bei der Entscheidung über einen Berufungsvorschlag, ist diese berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

Einzelne Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Abstimmung überstimmt worden sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung können dem Vorschlag der Berufungskommission jeweils ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission binnen einer Woche nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden. Sondervoten sind dem entsprechenden Sitzungsprotokoll beizufügen.

Eine ausführliche Würdigung der Vorgesetzten muss die Entscheidung der Kommission verdeutlichen und die Reihenfolge begründen.

Die Vorschlagsliste kann Angehörige der eigenen Hochschule enthalten, jedoch ist dies gesondert zu begründen. Sind Bewerberinnen und Bewerber aus den neuen Bundesländern nicht unter den auf der Vorschlagsliste Platzierten, so ist dies nachvollziehbar zu begründen. Desgleichen ist zu begründen, warum trotz vorliegender Bewerbung Frauen oder Schwerbehinderte nicht unter den Platzierten sind.

Die Berufsliste soll innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Vorstellungsgespräche erstellt sein. Diese Frist, über welche die auswärtigen Gutachter informiert werden müssen, soll in der Regel 10 Wochen nicht überschreiten.

3. Beschlussfassung im Fakultätsrat und Senat

Der von der Berufungskommission erarbeitete Berufungsvorschlag wird zur Beschlussfassung dem erweiterten Fakultätsrat und von diesem dem Senat vorgelegt.

Gemäß § 40 Abs. 1 BbgHG sollen Professorinnen und Professoren im Falle einer Erstberufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Es handelt sich hierbei um eine Soll-Vorschrift, d.h. im Regelfall hat sie Anwendung zu finden. Ausnahmen hiervon sind nachvollziehbar zu begründen.

Bei Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge haben alle der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

Zur Beratung im erweiterten Fakultätsrat und im Senat wird die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eingeladen, um den Mitgliedern für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Gemäß Geschäftsordnung des Senats wird über den Berufungsvorschlag einer Fakultät durch eine Professorin oder einen Professor einer anderen Fakultät berichtet. Der Bericht soll sich auf alle nicht rein fachwissenschaftlichen Gesichtspunkte erstrecken, die für die Beschlussfassung im Senat wichtig sind.

Findet die Berufsliste im Senat nicht die erforderliche Mehrheit, so ist sie vor einer endgültigen Entscheidung zur erneuten Beratung an die Fakultät zurückzuverweisen.

Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Dekanin oder den Dekan über den Beschluss des Senats. Sie oder er benachrichtigt, falls eine Liste beschlossen wurde, die im Berufungsvorschlag Genannten. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorläufig davon unterrichtet, dass sie dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung nicht zur Berufung vorgeschlagen werden und sie die eingereichten Unterlagen nach Besetzung der Stelle zurückerhalten. Bei Bedarf können die Unterlagen auch vor einer endgültigen Entscheidung zurückgesandt werden.

Anlage zu den Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit von Berufungskommissionen

In übersichtlicher Form sind folgende Unterlagen zur Einreichung von Berufslisten vorzulegen:

1. Von der Berufungskommission:

- Ausschreibungstext (Anforderungsprofil der Professur)
- Nachweis der Stelle (haushaltsmäßig und konzeptionell)
- Liste der Mitglieder der Berufungskommission (mit Angabe der Herkunftseinrichtung)
- zusammenfassendes Gutachten der Berufungskommission mit Begründung des Listenvorschlages (Nachweis habilitations- und promotionsgleichwertiger Leistungen, Berücksichtigung von Bewerbungen von Frauen sowie Nachweis darüber, dass kein Bewerber aus den neuen Ländern für die Besetzung geeignet ist.)
- Fakultätsratsbeschluss
- Laudationes
- mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten
- alphabetische Liste aller eingegangenen Bewerbungen (mit Anmerkungen zur Eignung/ Passfähigkeit)

- alphabetische Liste aller eingegangenen Bewerbungen (mit Anmerkungen zur Eignung/ Passfähigkeit)
- Begründung für Nichtberücksichtigung von Bewerbern (Ausscheiden aus dem Verfahren muss nachvollziehbar sein)
- Nachweis der pädagogischen Eignung durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung
- Protokolle der Berufungskommission
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, bei Relevanz die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
- ggf. Begründung, wenn bei Erstberufungen abweichend von der Regelung in § 40 BbHG keine Befristung erfolgen soll.

2. Vom Bewerber:

- Bewerbungsschreiben
- beim Erstplatzierten Personalfragebogen (wird von der zuständigen Sachbearbeiterin für Berufsangelegenheiten angefordert)
- tabellarischer Lebenslauf
- wissenschaftlicher Werdegang
- Schriftenverzeichnis
- Kopie der Promotions- und Habilitationsurkunden.

Geschäftsführende Leiter der Institute der Universität Potsdam

Stand: 15.02.2000

<i>Name des Instituts</i>	<i>Leiter des Instituts</i>	<i>Stellvertreter</i>
Philosophische Fakultät I		
Institut für Anglistik und Amerikanistik	Prof. Dr. Susanne Carroll	HD Dr. Rainer Schnoor
Institut für Germanistik	Prof. Dr. Knut Kiesant	Prof. Dr. Peter Eisenberg
Institut für Romanistik	Prof. Dr. Brigitte Sändig	Prof. Dr. Helene Harth
Institut für Slavistik	Prof. Dr. Herta Schmid	Prof. Dr. Norbert Franz
Institut für Klassische Philologie	Prof. Dr. Peter Riemer	N.N.
Institut für Philosophie	Prof. Dr. Hans Julius Schneider	Prof. Dr. Hans-Joachim Petsche
Historisches Institut	Prof. Dr. Pedro Barcelò	Prof. Dr. Bernhard Kroener
Philosophische Fakultät II		
Institut für Psychologie	Prof. Dr. Falko Rheinberg	Prof. Dr. Günter Esser
Institut für Linguistik/ Allgemeine Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Jürgen Weissenborn	Prof. Dr. Ria De Bleser
Institut für Musik und Musikpädagogik	Prof. Werner Beidinger	Prof. Kristian Commichau
Institut für Pädagogik	Prof. Dr. Wolfgang Thiem	Prof. Dr. Christoph Lüth
Institut für Sonderpädagogik	Prof. Dr. Gerald Matthes	Prof. Dr. Otto Dobschlaff